## **BGH-Leitsatz-Entscheidungen**

### 1. BGB: Irrtum bei Erbausschlagung

Beschluss vom 22.03.2023, Az: IV ZB 12/22

# 2. <u>BGB, VVG: Schicksal der Bezugsberechtigung bei Kündigung des Versicherungsvertrags</u>

Urteil vom 22.03.2023, Az: IV ZR 95/22

### 3. WEG: Dynamische Verweisung in Gemeinschaftsordnung

Urteil vom 17.03.2023, Az: V ZR 140/22

### 4. ZPO: Heraufsetzung des pfandfreien Betrages bei Barunterhalt

Beschluss vom 15.03.2023, Az: VII ZB 68/21

### 5. GG: Beschleunigungsgebot bei Abschiebung

Beschluss vom 28.02.2023, Az: XIII ZB 68/21

# 6. <u>StPO, GWB: Erörterungsmangel bezüglich Vorstellungen über kartellrechtliche Haftungsfolgen</u>

Beschluss vom 21.12.2022, Az: KRB 54/22

#### Urteile und Beschlüsse:

## 1. BGB: Irrtum bei Erbausschlagung

Beschluss vom 22.03.2023, Az: IV ZB 12/22

Irrt sich der eine Erbschaft Ausschlagende bei Abgabe seiner Erklärung über die an seiner Stelle in die Erbfolge eintretende Person, ist dies nur ein Irrtum über eine mittelbare Rechtsfolge der Ausschlagungserklärung aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften. Ein solcher Motivirrtum berechtigt nicht zur Anfechtung gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB.

# 2. BGB, VVG: Schicksal der Bezugsberechtigung bei Kündigung des Versicherungsvertrags

Urteil vom 22.03.2023, Az: IV ZR 95/22

Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach die Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer stets zugleich den Widerruf der Bezugsberechtigung auf den Todesfall enthält, sondern diese Frage ist durch Auslegung der Erklärung im Einzelfall zu entscheiden.

## 3. WEG: Dynamische Verweisung in Gemeinschaftsordnung

Urteil vom 17.03.2023, Az: V ZR 140/22

WEG § 10 Abs. 1 Satz 2

Der in der Gemeinschaftsordnung enthaltenen schlichten Verweisung auf die Gesetzeslage oder der bloßen Wiederholung des Gesetzes lässt sich in Ermangelung anderer Anhaltspunkte nicht entnehmen, dass es auch nach einer Gesetzesänderung bei der Anwendung alten Rechts verbleiben soll. Vielmehr ist dies grundsätzlich als dynamische Verweisung auf die jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen zu verstehen.

WEG § 20 Abs. 1, Abs. 3; BGB § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 242 D

Es ist Sache des Wohnungseigentümers, der eine nicht in der Gemeinschaftsordnung gestattete bauliche Veränderung beabsichtigt, einen Gestattungsbeschluss gegebenenfalls im Wege der Beschlussersetzungsklage herbeizuführen, ehe mit der Baumaßnahme begonnen wird. Handelt er dem zuwider, haben die übrigen Wohnungseigentümer einen Unterlassungsanspruch, der durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ausgeübt wird. Diesem Unterlassungsanspruch kann der bauwillige Wohnungseigentümer nicht unter Berufung auf Treu und Glauben entgegenhalten, dass ihm ein Gestattungsanspruch zusteht.

## 4. ZPO: Heraufsetzung des pfandfreien Betrages bei Barunterhalt

Beschluss vom 15.03.2023, Az: VII ZB 68/21

- a) Der Schuldner, der einem dem pfändenden Gläubiger gleichstehenden minderjährigen Kind keinen Barunterhalt, sondern Naturalunterhalt leistet, kann wie ein Barunterhalt leistender Schuldner die Heraufsetzung des ihm pfandfrei zu belassenden Betrags nach § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO verlangen.
- b) Das den notwendigen Unterhalt des Schuldners übersteigende Einkommen ist zum Zwecke der Bestimmung des pfandfreien Betrags gemäß § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO im Verhältnis der Höhe der gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Unterhaltsberechtigten in der gleichen Rangstufe zueinander zu quoteln.

## 5. GG: Beschleunigungsgebot bei Abschiebung

Beschluss vom 28.02.2023, Az: XIII ZB 68/21

Das Beschleunigungsgebot ist nicht schon verletzt, wenn einer der für die Vorbereitung einer Abschiebung erforderlichen zahlreichen Bearbeitungsschritte nicht sofort erfolgt. Es reicht im Hinblick auf den der Behörde zustehenden organisatorischen Spielraum aus, wenn die Vorbereitung der Abschiebung so vorangetrieben wird, dass es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommt.

# 6. StPO, GWB: Erörterungsmangel bezüglich Vorstellungen über kartellrechtliche Haftungsfolgen

Beschluss vom 21.12.2022, Az: KRB 54/22

Erörtert das Tatgericht die Vorstellung eines Zeugen über kartellrechtliche Haftungsfolgen im Zusammenhang mit der Beurteilung seiner Aussagemotivation nicht, obwohl nach den Urteilsgründen dazu Anlass besteht, liegt ein sachlich-rechtlicher Erörterungsmangel vor. Solcher Anlass besteht, wenn das Gericht bei der Beweiswürdigung auf Angaben des Zeugen zur Sache abstellt, aus denen sich nicht nur ein Wettbewerbsverstoß ergibt, sondern auch das - jedenfalls laienhafte - Bewusstsein des Zeugen über damit verbundene Haftungsfolgen.